

Fachdienst 10.1

im Hause

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Ich bitte, den nachfolgenden Text in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Göttingen zu veröffentlichen.

gez.
Helberg

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹

Erneuerung des Durchlasses Habichtsgrund am Eichhof

Die Stadt Hann. Münden beabsichtigt die Erneuerung des Durchlasses „Habichtsgrund“ auf Höhe des Eichhofes. Auf dem Flurstück 180/21 der Flur 1 in der Gemarkung Gimte wird der bestehende, defekte Durchlass sowie das Einlaufbauwerk erneuert. Ab dem Einlaufbauwerk wird ein Bypass erstellt, der im Straßenkörper der Leineweberstraße verläuft. Beim Überschreiten der Zulaufschwelle wird ein Teilstrom des Gewässers über den Bypass geführt.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der bestehende Durchlass ist teilweise einsturzgefährdet und nicht ausreichend leistungsfähig. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung eines neuen Einlaufbauwerkes anstelle des bestehenden Einlaufes und die Vergrößerung des Durchmessers der Verrohrung. Parallel zur Erneuerung des Durchlasses wird ein Bypass im Bereich der bestehenden Fahrbahn errichtet.

Im Sohlbereich des Durchlasses werden Schwellen im Winkel von 90° zur Fließrichtung mit einer Höhe von 10 cm angeordnet. Dadurch kann sich im Bereich des Durchlasses ein naturnahes Sohlsediment ausbilden, das die Durchgängigkeit des Durchlasses für Wasserorganismen gewährleistet. Im Vergleich zum bestehenden Durchlass wird somit die ökologische Durchgängigkeit im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie verbessert.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

im Auftrage

gez.
Helberg

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung